

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

Bekanntmachung **der Haushaltssatzung der Stadt Hückelhoven** **für das Haushaltsjahr 2025 vom 03.01.2025**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV, NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Hückelhoven mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	141.788.060 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	164.950.699 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	-3.200.000 EUR
somit	-19.962.639 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.015.794 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.596.756 EUR
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	-3.200.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.385.026 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.699.115 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	74.123.891 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.228.840 EUR

festgesetzt.

„Abl. Hü. 2025, Nr. 1, S. 1“

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

48.314.089 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

34.246.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

19.962.639 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2025

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	352 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B Wohngebäude) auf	547 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B Nichtwohngebäude) auf	896 v.H.

2. Gewerbesteuer 2025

2. Gewerbesteuer auf	417 v.H.
----------------------	----------

Die hier angegebenen Hebesätze haben lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt in einer separaten Hebesatzsatzung.

„Abl. Hü. 2025, Nr. 1, S. 2“

§ 7

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet sind, sind die freiwerdenden Stellen umzuwandeln in Stellen der nächst niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Stellen, die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet sind, sind beim Ausscheiden der Stelleninhaber-/innen nicht mehr zu besetzen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die folgenden Budgets gem. 21 Abs. 1 KomHVO gebildet:

1. Aufwendungen für die Unterhaltung und für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“
2. Transferaufwendungen (Sachkonten „Soziale Leistungen“ 5331000 – 5332099) im Produkt 06030000 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen & Familien“
3. Transferaufwendungen im Produkt 05030000 „Leistungen für Asylbewerber“
4. Produktübergreifend für Versicherungsbeiträge bei Sachkonto 5446000
5. Für die Investitionsmaßnahmen I03010081 bis einschließlich I03010094 für die weitere Digitalisierung der Schulen
6. Aufwendungen für die Geschäftsaufwendungen und für die Unterhaltung von sonst. beweglichem Vermögen der Produktgruppe 0113 "Gebäudemanagement"

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktgruppenverantwortlichen.

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung ist der Aufsichtsbehörde am 12.12.2024 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt worden.

Die Frist nach § 80 Abs. 5 GO NW hat der Landrat mit Verfügung vom 20.12.2024 verkürzt.

Die Haushaltssatzung wird nach § 80 Abs. 6 GO NW mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahmemöglichkeit während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.14, möglich ist.

Die Dienststunden sind:

vormittags von montags – freitags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
nachmittags von montags – mittwochs	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 03.01.2025



Bernd Jansen
Bürgermeister